

DEUTSCHER BRAUER-BUND E.V.



"QUID"

MENGENKENNZEICHNUNG VON
ZUTATEN BEI BIER UND ANDEREN
GETRÄNKEN

- Kennzeichnungsleitfaden -

DEUTSCHER BRAUER-BUND E.V.

Vorwort	5
I. Regelungsinhalt	7
2. Allgemeine Leitlinien	8
3. Anwendungsbereich	8
3.1. Zutatennennung, in Verkehrsbezeichnung	8
3.2. Hindeuten auf Zutat in der Verkehrsbezeichnung	10
3.3 Hervorhebung durch Worte, Bilder oder graphische Darstellungen	10
4. Ausnahmen	11
4.1 Geringe Mengen zur Geschmacksabrundung	11
4.2 Süßungsmittel, Vitamine und Mineralstoffe	12
5. Art und Weise der Kennzeichnung	12
6. Inkrafttreten	12
7. Ergänzende Materialien	13
7.1 Mengenkennzeichnung auf einen Blick	13
7.2 Der Weg zur Mengenkennzeichnung	14
7.3 Checkliste zur Mengenkennzeichnung	15
7.4 Quantitative Zutatenkennzeichnung - Einzelfälle	19

Vorwort

Durch eine Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) ist die Pflicht zur mengenmäßigen Kennzeichnung wertbestimmender oder sonst bedeutsamer Zutaten europaweit eingeführt worden (Quantitative Ingredient Declaration - „QUID“). Dem ist in Deutschland ab dem 1 Januar 2001 Rechnung zu tragen, um dem Verbraucher die Vergleichbarkeit von Lebensmitteln hinsichtlich Bezeichnung Und Zusammensetzung zu erleichtern.

Die Pflicht zur quantitativen Zutatenkennzeichnung wirft eine Vielzahl von Fragen bei der Kennzeichnung von Getränken auf. Für die Arbeit im betrieblichen Alltag hat der Deutsche Brauer-Bund e.V. einen „Leitfaden zur Mengenkennzeichnung bei Bier und anderen Getränken“ erstellt. Wegen der Komplexität der Materie werden nicht nur die Auswirkungen für Bier und Biermischgetränke dargestellt, sondern auch für alkoholfreie Getränke. Erläutert werden die einzelnen Bestimmungen zur Mengenkennzeichnung, ergänzt um einige Deklarationsvorschläge.

Bonn, Januar 2000

Mengenkennzeichnung von Zutaten bei Bier und anderen Getränken

Mit der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053) wurden die Bestimmungen über die mengenmäßige Zutatendeklaration der Richtlinie 97/4/EG (ABl. L 43 vom 14.02.1999) in das deutsche Recht umgesetzt. In Zukunft muß bei bestimmten charaktergebenden Zutaten gemäß dem neuen § 8 LMKV eine quantitative Zutatenkennzeichnung vorgenommen werden. Sie sieht vor, daß bei bestimmten Zutaten die Menge in Gewichtsprozenten anzugeben ist

Die Mengenkennzeichnung ist im Bereich des Getränkerechts nicht neu: So mußte bisher schon bei Fruchtsäften und Fruchtnektaren der Fruchtsaft- bzw. Fruchtgehalt dann angegeben werden, wenn auf die Mitverwendung von Fruchtsaft hingewiesen wurde (s. § 4 Abs. 8 Fruchtsaftverordnung – FSV und Fruchtnektar-Verordnung FNV). Mit der Einführung der QUID-Regelung in das deutsche Recht, fallen im übrigen die in der Fruchtsaftverordnung und Fruchtnektarverordnung enthaltenen Vorschriften zur Mengenkennzeichnung fort.

1. Regelungsinhalt

§ 8 Abs. 1 LMKV beinhaltet vier Tatbestände, die zur Verpflichtung der Mengenangabe von Zutaten oder Zutatenklassen führen können. In § 8 Abs. 2 und 3 LMKV werden eine Reihe von Ausnahmetatbeständen genannt, bei deren Vorliegen eine QUID-Angabe entbehrlich ist.

§ 8 LMKV lautet wie folgt:

§ 8 Mengenkennzeichnung

1. Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendeten Zutat oder Gattung von Zutaten ist gemäß Absatz 4 anzugeben,
 1. wenn die Bezeichnung der Zutat oder der Gattung von Zutaten in der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels angegeben ist
 2. wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeutet, daß das Lebensmittel die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält,
 3. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine geographische Darstellung hervorgehoben ist oder
 4. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Lebensmitteln ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.In den Fällen des Satzes 1 dürfen Lebensmittel in Fertigpackungen ohne die vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für eine Zutat oder Gattung von Zutaten,
 - a) deren Abtropfgewicht nach § 11 der Fertigpackungsverordnung angegeben ist,
 - b) deren Mengenangabe bereits auf dem Etikett durch eine andere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
 - c) die in geringer Menge zur Geschmacksgebung verwendet wird oder
 - d) die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, da unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind und es nicht von ähnlichen Lebensmittelmitteln unterscheiden;
2. wenn in Rechtsvorschriften die Menge der Zutat oder der Gattung von Zutaten konkret festgelegt, deren Angabe auf dem Etikett aber nicht vorgesehen ist;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung;
2. für die Angabe von Vitaminen oder Mineralstoffen, sofern eine Kennzeichnung dieser Stoffe nach Maßgabe der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung erfolgt.

(4) Die Menge der Zutaten oder der Gattung von Zutaten ist in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben. Die Angabe hat in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Verzeichnis der Zutaten bei der Angabe der betroffenen Zutat oder Gattung von Zutaten zu erfolgen. Abweichend von Satz 1

1. ist die Menge der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutaten bei Lebensmitteln, denen infolge einer Hitze- oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, nach ihrem Anteil bei der Verwendung, bezogen auf das Enderzeugnis anzugeben; übersteigt hiernach die Menge oder die in der Etikettierung anzugebende Gesamtmenge aller Zutaten 100 Gewichtshundertteile, so erfolgt die Angabe in Gewicht der für die Herstellung 100 Gramm des Enderzeugnisses verwendeten Zutat oder Zutaten
2. ist die Menge flüchtiger Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles im Enderzeugnis anzugeben;
3. kann die Menge an Zutaten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr.2 nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles vor der Eindickung oder dem Trocknen angegeben werden;
4. kann bei Lebensmitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr.4 die Menge an Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden.

Die Nummern 1 bis 4 gelten entsprechend für Gattungen von Zutaten.

2. Allgemeine Leitlinien

Die Europäische Kommission hat „Allgemeine Leitlinien für die Umsetzung des Grundsatzes der mengenmäßigen Angabe der Lebensmittelzutaten“ erlassen. Sie sollen eine informelle, rechtlich unverbindliche Orientierungshilfe geben. Die darin enthaltenen Beispiele dienen ausschließlich der Erläuterung. Damit sind die Leitlinien nicht als maßgebliche Aussage oder als Gesetz-

aussiegungen zu betrachten. Sie enthalten u.a. Aussagen über

Geltungsbereich der mengenmäßigen Angabe der Zutaten
 Einzelfälle der mengenmäßigen Angabe von Zutaten
 Art und Weise der Mengenangaben

3.

Anwendungsbereich

Die Verpflichtung zur mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung besteht für Zutaten und Zutatenklassen zusammengesetzter Lebensmittel, die der EG-Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG unterliegen, unabhängig davon, ob die Angabe eines Zutatenverzeichnisses vorgeschrieben ist. Daher

Daher unterliegen auch Bier und Biermischgetränke der Verpflichtung zur mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung, obwohl eine Verpflichtung zur Zutatenangabe für alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 % vol. noch nicht in, der EG-Richtlinie enthalten ist.

3.1 Zutatennennung in Verkehrsbezeichnung

Die mengenmäßige Zutatenangabe ist vorgeschrieben, wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der Verkehrsbezeichnung genannt ist. Das ist der Fall bei Bezeichnungen wie Biermischgetränk, Fruchtnektar, Fruchtsirup oder Fruchtsaftgetränk.

Anzugeben ist also bei der Bezeichnung „Biermischgetränk“ der Bieranteil:

„Biermischgetränk mit 50 % Bier“

Lautet hingegen die Verkehrsbezeichnung Bier-Limonade-Mischgetränk, dann ist anzugeben

„Bier-Limonade-Mischgetränk mit 50 % Bier und 50 % Zitronenlimonade“.

Auch bei anderen beschreibenden Verkehrsbezeichnungen wie **Biermischgetränk mit Zitronenlimonade** ist eine QUID-Angabe erforderlich. Bezeichnungen wie **Radler** und **Russ'** werden zwar von der allgemeinen Verkehrsauffassung als Biermischgetränke verstanden. Diese Bezeichnungen beinhalten aber keinen Hinweis auf eine Zutat. Sie lösen

QUID nicht aus. Allerdings erfolgte bislang auf freiwilliger Basis die Angabe der mengenmäßigen Zutatenkennzeichnung (z.B. „50 % xy-Pils und 50 Zitronenlimonade“). Aus Gründen einer ausreichenden Verbraucherinformation sollten diese Angaben beibehalten werden.

Die Verpflichtung zur quantitativen Zutatenangabe besteht ferner bei Verkehrsbezeichnungen wie **Mehrfruchtsaftgetränk** und **Mehrfruchtnektar**, allerdings nur hinsichtlich des Gesamtruchtsaftgehaltes. Kein Fall für die quantitative Zutatenangabe sind die Bezeichnungen Mehrfruchtsaft oder 10-Fruchtsaft. Dabei ist allerdings eine Differenzierung angezeigt:

Werden bei solchen Getränken in der Bezeichnung einige Säfte (z.B. Orange-Maracujasaftgetränke) besonders herausgestellt, obwohl in dem Getränk auch andere Säfte, wenn auch nicht in besonderen wert- und geschmacksgebenden Mengen, verwendet werden, dann reicht die Mengenangabe der dominant herausgestellten Früchte.

Eine Bezeichnung wie **Multivitamin-Fruchtnektar** führt zur Verpflichtung der Angabe der Vitaminmengen, es sei denn, es erfolgt eine Kennzeichnung der Vitamine nur nach Maßgabe der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung. So sieht es s 8 Abs. 3 LMKV vor. Das gilt auch für sonstige **Vitamin- und Mineralstoffgetränke** wie **Sport- und Energiegetränke**.

Ausgelöst wird die Pflicht zur quantitativen Zutatenkennzeichnung bei Verwendung von Bezeichnungen wie **Multi-Vitamin-Fruchtsaftgetränk** und **ACE-Mehrfrucht-Multi-Vitamingetränk**. Die einzelnen Fruchtsäfte sind hier jedoch nur dann gesondert anzugeben, wenn diese auch einzeln aufgelistet werden. Andernfalls muß nur die Gattung mengenmäßig bestimmt werden. Bei einem Cola-Getränk, also einem koffeinhaltigen Erfrischungsgetränk, ist in Ansehung der handelsüblich verwendeter Mengen an Koffein dasselbe als Aroma einzustufen, das zur Geschmackgebung eingesetzt wird. Bei einem Energy-Drink, der die beschreibende Verkehrsbezeichnungen „koffeinhaltiges Erfrischungsgetränk Orange mit Dextrose, Guaranaextrakt und Taurin“ enthält, ist in jedem Fall die Menge von Dextrose anzugeben. Wird Koffein nicht als Geschmacksstoff, sondern wegen seiner anregenden Wirkung verwendet, dann dürfte auch wegen der höheren Zugabemenge Koffein ebenfalls QUID auslösen. Das gilt wegen der geringen Menge nicht für Guaranaextrakt.

Die quantitative Angabe entfällt bei **Monoprodukten** bzw. **Quasi-Monoprodukten**, d.h. bei Getränken, die weitgehend nur aus einer Zutat bestehen wie beispielsweise natürliches Mineralwasser, Quellwasser, Tafelwasser und Fruchtsaft. Ein natürliches Mineralwasser, das mit eigener Quellenkohlenensäure versetzt ist (§ 8 Abs. 3 Mineral- und Tafelwasserverordnung - MTV) und ein natürliches kohlenensäurehaltiges Mineralwasser, dem keine weitere Kohlenensäure zugesetzt wird, ist ebenfalls ein Monoprodukt. Entscheidend ist für eine mengenmäßige Angabe, ob kaufentscheidende Bestandteile, d.h. wertbestimmende Bestandteile genannt werden. Das ist z.B. nicht der Fall bei den Verkehrsbezeichnungen **Orangensaft** und **Apfelsaft**.

Als Monoprodukt ist auch ein Fruchtsaft anzusehen, dessen Herstellung: aus technologischen Gründen das Antioxidationsmittel L'Ascorbinsäure verwendet wird. Eine Mengenangabe ist hier nicht erforderlich. Sie wäre im übrigen auch für den, Verbraucher nicht verständlich. Denn anzugeben wäre z.B. „Apfelsaft. Im übrigen kann der L'Ascorbinsäureanteil vernachlässigt werden, denn es handelt sich um keine wertbestimmende, kaufentscheidende Zutat.

Als „Monoprodukt“, das von der mengenmäßigen Angabe freibleibt, sind auch Fruchtsäfte einzustufen, die aus Fruchtsaftkonzentrat hergestellt werden. Solche Produkte werden durch die Rekonstruktion des Saftkonzentrates mit bestimmtem Wasser, das in den Leitsätzen für Fruchtsäfte definiert ist, und Saftaroma hergestellt. Eine Zutatenliste braucht dieses Produkt nach den besonderen Vorschriften der EG-Fruchtsaft-Richtlinie (93/77/EWG Art. 10 Abs. 3 a sowie nach der deutschen Fruchtsaft/Fruchtnektar-Verordnung gemäß § 4 Abs. 6 nicht zu haben. Konsequenterweise dürfte damit auch die quantitative Zutatenkennzeichnung entfallen.

Eine mengenmäßige Angabe entfällt ferner für eine Zutat oder Gattung von Zutaten, die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, da unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind und sich nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 d LMKV). Das bedingt, daß eine mengenmäßige Kennzeichnung von Weizen bei Verwendung der Verkehrsbezeichnung **Weizenbier** ebenso wenig besteht wie bei den Bezeichnungen **Weizen** oder **Weißbier**. Denn für die Wahl des Verbrauchers sind unterschiedliche Mengen an Malz für die Charakterisierung der betreffenden Lebensmittel nicht wesentlich und unterscheiden sie auch nicht von ähnlichen Lebensmitteln. Damit entfällt schließlich auch eine mengenmäßige Kennzeichnung z.B. bei **Roggenbier** und **Dinkelbier**.

Die Menge der in diesen Bezeichnungen genannten Zutaten beeinflusst nicht die Kaufentscheidung des Verbrauchers.

3.2 Hindeuten auf Zutat in der Verkehrsbezeichnung

Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Getränks verwendeten Zutat oder Gattung von Zutaten ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LMKV gegebenenfalls auch dann anzugeben, wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeute, daß das Getränk die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält. Hindeuten ist im Sinne von „normalerweise in Verbindung bringen“ zu verstehen, und zwar nur im Hinblick auf die kaufentscheidenden - regelmäßig wertbestimmenden Zutaten. Beispiele hierfür sind **Fruchtsaftgetränk Orange, Orangensaftgetränk, Mineralwasser-Limonade, Apfelschorle, Apfelsaft-schorle**

Die aufgeführten Beispiele beziehen sich auf Getränke, die nicht ausschließlich oder überwiegend aus diesen in der Verkehrsbezeichnung angesprochenen Zutaten hergestellt werden. Eine vorgeschriebene quantitative Festlegung der einzelnen Zutaten ist z.T. in Leitsätzen des

Deutschen Lebensmittelbuches enthalten, so in den Leitsätzen für Erfrischungsgetränke. Bei diesen ist eine quantitative Angabe vorzunehmen

Bei Bezeichnungen wie **Fruchtsaftgetränk Orange** oder **Orangensaftgetränk** reicht die Angabe „mit X % Orangensaft“. Selbst dann, wenn zur Geschmacksabrundung neben Orangensaft auch geringe Anteile anverwandter Fruchtsäfte sowie Zitronensaft z.B. bei einem **Fruchtsaftgetränk Apfel** hinzugegeben werden.

Bei Verkehrsbezeichnungen, für die eine quantitative Festlegung nicht vorgesehen ist, ist grundsätzlich die quantitative Angabe auf den hervorhebenden Hinweis abzustellen. Danach wären bei der Verkehrsbezeichnung Mineralwasser-Limonade die Angaben „mit X % Mineralwasser“ anzubringen.

3.3 Hervorhebung durch Worte, Bilder oder graphische Darstellungen

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 LMKV sind auch solche Zutaten oder Gattungen von Zutaten gegebenenfalls mengenmäßig zu kennzeichnen, die auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder graphische Darstellung hervorgehoben werden. Zu unterscheiden ist hier insbesondere in bezug auf Abbildungen, **ob eine Abbildung eine Zutat oder Gattung von Zutaten hervorhebt oder Darstellungen nur illustrierenden, informierenden oder beschreibenden Charakter haben**. Die Leitsätze gehen davon aus, daß die Abbildungen nur dann eine Verpflichtung zur Mengenkennzeichnung vermitteln können, wenn einzelne Zutaten selektiv hervorgehoben werden.

Werden beispielsweise bei Bier oder Spirituosen Getreide- und Hopfenpflanzen oder ein Getreidefeld abgebildet, dann erfolgt hierdurch nur ein Hinweis auf den land-

wirtschaftlichen Ursprung der Rohstoffe. Zum Teil handelt es sich auch nur um Abbildungen in Vorstadien der Verarbeitung. Schließlich wird mit Abbildungen oder graphischen Darstellungen nur ein Geschmackshinweis gegeben, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es sich z.B. um Fruchtzeichnungen in stilisierter Form handelt. Hier bedarf es keiner Zutatenangabe.

Erst aus der Art und Weise der Fruchtzeichnung kann sich in allen anderen Fällen ableiten lassen, ob es sich um die Hervorhebung einer Zutat oder Klasse von Zutaten handelt. Werden hingegen zwei bis drei der verwendeten Fruchtarten besonders prominent abgebildet, dann sind in diesem Fall die Mengen der dominierenden Früchte anzugeben.

4. Ausnahmen

Die Verordnung beinhaltet, wie bereits dargelegt, eine Reihe von Ausnahmen von der QUID-Angabe. Soweit noch nicht erwähnt, werden diese, soweit für Bier und sonstige

Getränke von Bedeutung, nachfolgend vorgestellt:

4.1 Geringe Mengen zur Geschmacksabrundung

Bei der Herstellung von Getränken werden oftmals Zutaten in geringen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet – es entfällt die QUID-Angabe. Wenn es auch einen festen Prozentsatz gibt, bei dem eine „geringe Menge“ überschritten wird, zeigt sich bei manchen Getränken eine Grenze von etwa 3 %. Diese Ausnahme gilt nach den Leitsätzen unabhängig davon, ob es eine bildliche Darstellung auf dem Etikett gibt oder nicht. Wenn die Geschmacksgebung auch oft durch Aromen bewirkt wird, gilt der Ausnahmetatbestand nicht nur für diese, sondern auch für alle anderen Zutaten wie z.B. Kräuter oder Gewürze, aber auch Tee-Extrakte wie bei Eisteegetränken.

Die oben genannte Ausnahme gilt auch bei Bezeichnungen wie Orangenlimonade oder Kräuterlimonade. Bei diesen Bezeichnungen handelt es sich um reine Geschmacksangaben. Die Mitverwendung von Fruchtsaft ist dabei unbeachtlich, handelt es sich doch auch um geringe Mengen zur Geschmacksgebung.

Die geringe Menge ergibt sich dabei aus den Leitsätzen für Erfrischungsgetränke, die bei Limonaden mit einem Anteil an Zitrusfrüchten einen Fruchtsaftanteil von drei Gewichthundertteilen vorsieht. Dieses ist nämlich die geringste Menge an Fruchtsaft, die für die Erfrischungsgetränke gefordert wird. Man kann daher davon ausgehen, daß ein Fruchtsaftanteil, der unter dieser Menge liegt, zu vernachlässigen ist und den Verbraucher nicht interessiert.

Ferner gilt diese Ausnahme auch für ein natürliches Mineralwasser, dem Kohlensäure zugesetzt wird. Das geschieht zur Geschmacksabrundung. Selbst bei einer Imprägnierung von etwa 8 g Kohlendioxid/Liter ist davon auszugehen, daß die Zutat „Kohlensäure“ nicht mehr als 2 % ausmacht.

Auch bei einem „mild gesalzenen Tomatensaft“ dürfte die quantitative Angabe entbehrlich sein. Zu beachten ist, daß die quantitative Zutatenkennzeichnung auch dann nicht erforderlich ist, wenn Zutaten, die in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung zugesetzt werden, neben der Geschmacksgebung technologische (z.B. Verwendung des Hopfens bei Bier) oder andere Wirkungen wie etwa die Färbung entfalten.

4.2 Süßungsmittel, Vitamine und Mineralstoffe,

Hinweise wie „mit Süßungsmittel(n) bzw. mit einer Zuckerart und Süßungsmittel(n)“ sind für Erzeugnisse, die diese Zutaten enthalten, nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung auf dem Etikett vorgeschrieben. Diese Hinweise müssen in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung angegeben werden. Die Angabe der Süßungsmittelmenge ist nicht ausschlaggebend für die Entscheidung des Verbrauchers beim Kauf des Lebensmittels und führt gemäß Art. 1 der Ausnahme-

richtlinie 99/10/EG der Kommission nicht zur quantitativen Kennzeichnung dieser Zutaten. Gleiches gilt für Auslobungen den Vitamin- und Mineralstoffgehalt betreffend, da diese Zutaten bereits im Rahmen der Nährwertkennzeichnung mengenmäßig anzugeben sind.

Bei einem Hinweis auf andere Nährstoffe muß für diese eine mengenmäßige Zutatenangabe erfolgen.

5. Art und Weise der Kennzeichnung

Gemäß § 8 Abs. 4 LMKV ist die Menge der Zutat oder der Zutatenklasse in Prozent anzugeben, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Hinsichtlich des Ortes der Mengenangabe hat der Hersteller die Wahl zwischen Zutatenliste (unmittelbar vor oder hinter der Angabe der betroffenen Zutat) und der Verkehrsbezeichnung (entweder direkt in der Verkehrsbezeichnung oder in ihrer unmittelbaren Nähe).

Im Grundsatz ist die Menge auf Grundlage der Rezeptur zu berechnen. Dabei ist das Gewicht der Zutat zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung ins Verhältnis zur Gesamtheit aller anderen Zutaten zu setzen (mixing-bowl-Prinzip).

§ 8 Abs. 4 Nr. 2-4 LMKV gewährleistet, daß die Mengenermittlung nach QUID den gleichen Grundsätzen folgt wie die Erstellung der Zutatenliste gemäß § 6 LMKV.

6. Inkrafttreten

Gemäß den Umsetzungsfristen der Richtlinie dürfen Bier und andere Getränke bereits seit dem 14. August 1998 nach den neuen Regelungen gekennzeichnet sein. Nach der Richtlinie sind sie ab dem 14. Februar 2000 verpflichtend. Das kommt jedoch allenfalls für Ausfuhren in das europäische Ausland in Betracht. Denn die deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nennt als Umstellungstermin den 31. Dezember 2000.

Für den Abverkauf der vor dem Umstellungstermin nach dem bisherigen Recht etikettierten Ware gibt es keine Frist.

Es ist geboten, sich alsbald mit der neuen Vorschrift zu befassen und die Kennzeichnung von Getränken umgehend zu überprüfen.

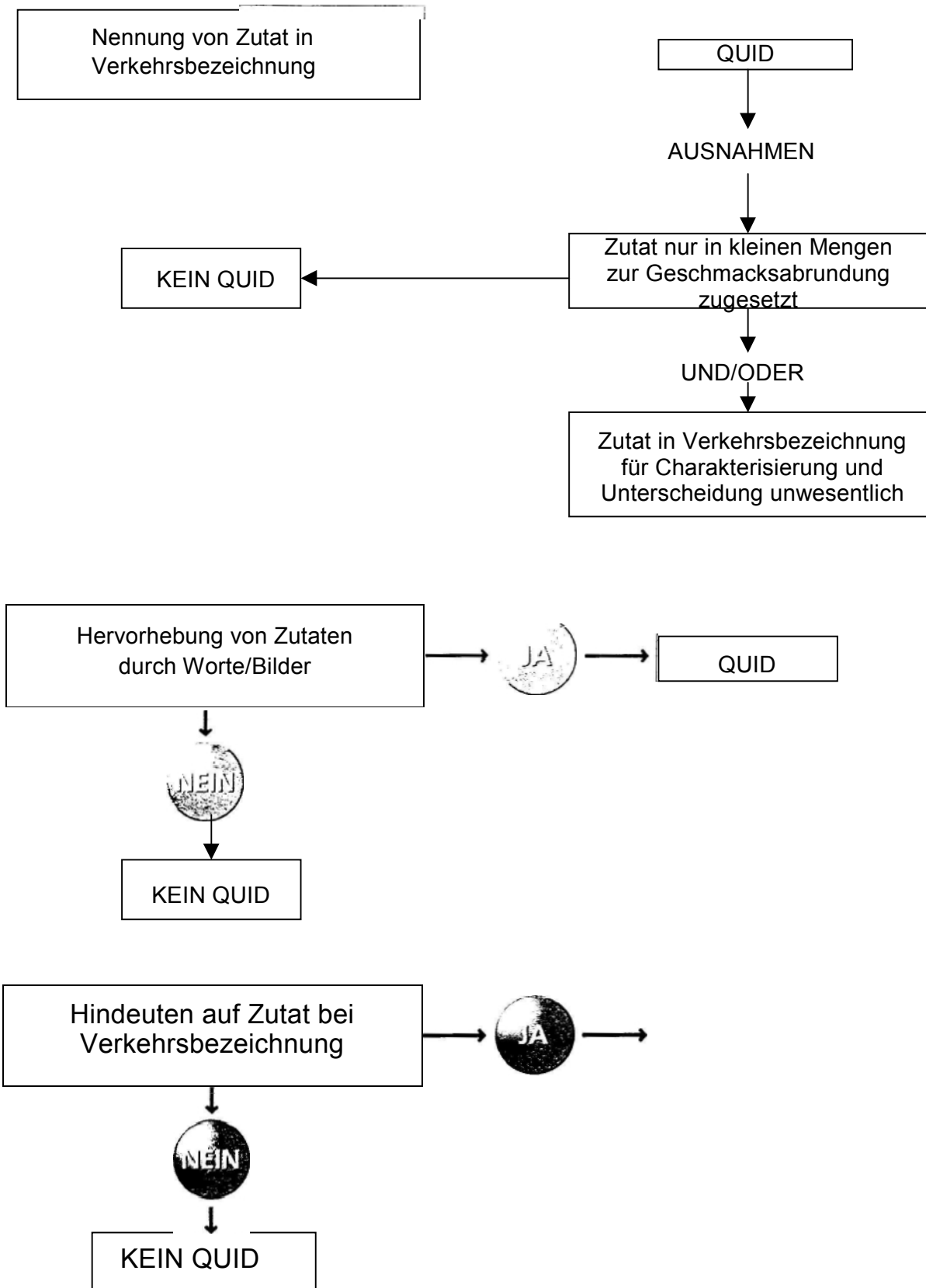
7. Ergänzende Materialien

Die nachfolgenden Materialien sollen die Beantwortung der Frage nach dem Co und die der Mengenkennzeichnung von Zutaten erleichtern.

7.1 Mengenkennzeichnung auf einen Blick

WARUM	§ 8 LMKV Verbesserung der Etikettierungsvorschriften, die die Beschaffenheit und die Merkmale der Erzeugnisse betreffen, zur besseren Unterrichtung des Verbrauchers und für die Lauterkeit des Handelsverkehrs
WANN	Deutschland ab 1. Januar 2001 andere Mitgliedstaaten ab 14. Februar 2000 aber: unberenzter Albverkauf
WER	Alle Lebensmittel in Fertigpackungen mit mehr als einer Zutat nicht: Monoprodukte, lose Ware, Produkte außerhalb des Anwendungsbereiches der LMKV
WAS	Zutaten Gattungen von Zutaten (Klasse oder vergleichbare Gruppe von Zutaten)
WIE	Gewichtsmäßiger Anteil zum Zeitpunkt der Verarbeitung Prozentangabe
WO	in der Verkehrsbezeichnung in der unmittelbaren Nähe der Verkehrsbezeichnung im Zutatenverzeichnis
WENN	Zutat/Gattung von Zutaten in der Verkehrsbezeichnung genannt, vom Verbraucher mit dieser in Verbindung gebracht, hervorgehoben oder wichtig für Unterscheidung von verwechselbaren Erzeugnissen, nicht: in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung, unterschiedliche Mengen für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend

7.2 Der Weg zur Mengenkennzeichnung



7.3 Checkliste zur Mengenkennzeichnung

Produkt: _____

Verkehrsbezeichnung: _____

	FRAGE	ANTWORT
AUSLÖSE- TATBESTÄNDE	Sind Zutaten in der Verkehrsbezeichnung genannt? Wenn ja, welche?	_____ _____ _____
	Deutet die Verkehrsbezeichnung auf Zutaten hin? Wenn ja, auf v./eiche?	_____ _____ _____
	Werden Zutaten durch Worte, Bilder graphisch hervorgehoben ? (Als Hervorhebungen gelten nicht: Produktabbildungen, die nicht bestimmte Zutaten bes. hervorheben, übliche Produktbeschreibungen im Fließtext usw.)	_____ _____ _____ _____
	Gibt es Zutaten, die wichtig sind zur Unterscheidung von verwechselbaren Produkten?	_____ _____ _____

Zwischenergebnis: _____

QUID für: _____

Produkt:

Verkehrsbezeichnung:

	FRAGE	ANTWORT
AUSNAHME- TATBESTÄNDE	Zutat in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung zugesetzt?	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	Nur bei in Verkehrsbezeichnung genannten Zutaten: Unterschiedliche Mengen der Zutat nicht ausschlaggebend für Kaufentscheidung des Verbrauchers, weil für Charakterisierung und Unterscheidung nicht wesentlich?	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	Angaben „ mit Süßungsmittel(n) “, „ mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n) “?	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	Vitamine oder Mineralstoffe , für die Nährwertkennzeichnung erfolgt?	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

Zwischenergebnis:

QUID für:

BERECHNUNG	FRAGE	ANTWORT
	gewichtsmäßiger Anteil der Zutat zum Zeitpunkt der Verarbeitung	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	Bei Zutaten, die in konzentrierter oder getrockneter Form verwendet werden und während der Herstellung in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils vor der Trocknung oder Konzentration	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	bei konzentrierten oder getrockneten Lebensmitteln, denen Wasser zugefügt werden muß, nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils am zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

ANGABEN IN PROZENT	FRAGE	ANTWORT
	in oder in der Nähe derr Verkehrsbezeichnung:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
im Zutatenverzeichnis	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	

Zwischenergebnis: _____

QUID für: _____

Produkt:

Verkehrsbezeichnung:

	FRAGE	ANTWORT
	Änderung der Verkehrsbezeichnung	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
VERANLASSEN	der Produktaufmachung	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	etc.	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

7.4 Quantitative Zutatenkennzeichnung - Einzelfälle

PRODUKT	ANMERKUNG
<p>Malztrunk</p>	<p>kein Quid</p>
<p>Malztrunk mit Fruit and Tea</p>	<p>Quid für Frucht und Tee</p>
<p>Berliner Weisse -</p> <p>Mischgetränk</p>	<p>Quid für Bier</p>
<p>Berliner Weisse mit Himbeer -</p> <p>Mischgetränk</p>	<p>Quid für Bier und Sirup (Himbeer ist zwar Geschmackshinweis, Sirupanteil aber nicht mehr nur in geringer Menge)</p>

PRODUKT	ANMERKUNG
Mineralwasser mit quelleigener Kohlensäure mit zugesetzter Kohlensäure	Monoprodukt Ausnahme § 8 Abs. 2. Nr. 1 c (geringe Mengen zur Geschmacksgebung)
Mineralwasser - Fruchtsaftgetränk	Quid für Mineralwasser- und Fruchtsaftgehalt
Mineralwasser - Limonade	Quid für Mineralwasser
Orangenlimonade/ Zitronenlimonade	kein Quid - nur Geschmackshinweis kein Fall von § 8 Abs. 1 Nr. 3, da keine Verwechslung mit Emulsionsgetränken Saft - bei geringen Mengen - nur zur Geschmacksgebung
Mineralwasser + Frucht	kein Quid, da Frucht nur Geschmackshinweis alternativ: Ausnahme § 8 Abs. 2 Nr. 1 d

PRODUKT	ANMERKUNG
Erfrischungsgetränk Orange	kein Quid, da Geschmackshinweis alternativ: § 8 Abs. 2 Nr. 1 d
Fruchtsaftgetränk	Quid, vormals § 4 Abs. 8 FSV
Orangensaftgetränk	Quid, Gesamtfuchtsaftgehalt
Fruchtsaftgetränk aus natürlichem Mineralwasser und Apfel (Apfelschorle)	Quid bezüglich Mineralwasser (Ausnahme § 8 Abs. 2 Nr. 1 d ?) Quid in bezug auf Apfel
Mehrfruchtsaftgetränk	• Quid. Gesamtfuchtsaftgehalt Aufzählung von einzelnen Früchten nur bei Nennung einzelner z.B. Orangen-Maracuja- saftgetränk
Eistee Orange/Zitrone	Quid, bez. Tee-Extrakt Ausnahme § 8 Abs. 2 Nr. 1 c

DEUTSCHER BRAUER-BUND E.V.

[eMail. dbb@society.de](mailto:dbb@society.de)

Hausanschrift:

Annaberger Straße 28

53175 Bonn , -Bad Godesberg

Postanschrift:

Postfach 200452

53134 Bonn

Tel. 0228/959060

Fax 0228/9590617

Internet: <http://www.brauer-bund.de>